

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2015)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der besoldungsrechtliche Referenzbetrag ist mit 100% des vollen Gehaltes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt und kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „eines Gebrechens“ durch die Wortfolge „einer Behinderung“ ersetzt.

4. § 8 lautet:

„§ 8

Einstufung und Vorrückung

(1) Das Gehalt beginnt in der Gehaltsstufe 1. Wenn für die Gehaltsstufe der Beamtin oder des Beamten kein Betrag angeführt ist, gebührt ihr oder ihm das Gehalt der niedrigsten Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die ein Betrag angeführt ist. Die Einstufung der Beamtin oder des Beamten und ihre oder seine weitere Vorrückung bleiben davon unberührt. Für die Einstufung und die weitere Vorrückung ist das Besoldungsdienstalter maßgebend.

(2) Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Beamtin oder der Beamte weitere zwei Jahre ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet (Vorrückungstermin). Ebenso werden Maßnahmen und Ansprüche, die sich aus der Vollendung eines bestimmten Besoldungsdienstalters ergeben, mit dem ersten Tag des auf die Vollendung folgenden Monats wirksam. Jede Änderung des Besoldungsdienstalters, ob durch tatsächlichen Zeitablauf oder durch rechtliche Anordnung, wird unmittelbar für die Einstufung und für die Verweildauer in der sich aus dem Besoldungsdienstalter ergebenden Gehaltsstufe wirksam.

(3) Die Beamtin oder der Beamte, deren oder dessen Übertritt in den Ruhestand aufgeschoben worden ist, kann nach dem Ablauf des Jahres, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat, keine höhere Einstufung mehr erreichen, wenn sie oder er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuss bereits erlangt hat.“

5. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zeit der Hemmung ist für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters nicht zu berücksichtigen.“

6. § 10 lautet:

„§ 10

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;
3. in denen die Beamtin oder der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie
4. der Leistung eines Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, oder eines entsprechenden Ausbildungsdienstes gleicher Dauer für Frauen nach § 37 Abs. 1 WG 2001, oder des ordentlichen Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

1. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat,
2. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder
3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubs), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 und 3 mitzuteilen. Die Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist.

(6) Teilt die Beamtin oder der Beamte eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der gemäß Abs. 5 erfolgten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Landesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Landesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des § 120a pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.“

7. § 11 lautet:

„§ 11

Überstellung und Vorbildungsausgleich

(1) Überstellung ist die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe. Das Besoldungsdienstalter einer Beamtin oder eines Beamten ändert sich anlässlich einer Überstellung nicht, insoweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Bei der Überstellung in eine akademische Verwendungsgruppe sowie bei der erstmaligen Ernennung in eine Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Vorbildungsausgleich beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen, wenn die Beamtin oder der Beamte die Studien, die zur Erfüllung der mit einem solchen Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben üblicherweise benötigt werden, nicht vor Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen hat.

(2) Akademische Verwendungsgruppen sind

1. bei Landesbediensteten der Dienstklassen die Verwendungsgruppe A,
2. bei Lehrerinnen und Lehrern die Verwendungsgruppe L1 und
3. Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes.

(3) Die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aus einem vertraglichen Dienstverhältnis ist einer Überstellung gleichzuhalten. Die Bestimmungen über die Zuordnung der Entlohnungsgruppen zum akademischen Bereich nach § 25 Bgl. LVBG 2013 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Schließt die Beamtin oder der Beamte ein Studium gemäß Z 1.1. oder Z 1.1a. der Anlage 1 zum LBDG 1997 im aufrechten Dienstverhältnis ab und

1. wird sie oder er anschließend von einer nicht akademischen Verwendungsgruppe in eine akademische überstellt oder
2. befindet sie oder er sich im Zeitpunkt des Abschlusses bereits in einer akademischen Verwendungsgruppe,

erfolgt ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von fünf Jahren, höchstens jedoch im Ausmaß der in einem Dienstverhältnis zum Land verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten.

(5) Solange die Beamtin oder der Beamte einer akademischen Verwendungsgruppe keine Hochschulbildung gemäß Z 1.1. oder Z 1.1a. der Anlage 1 zum LBDG 1997 aufweist, ist bei ihrem oder seinem Besoldungsdienstalter ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von drei Jahren in Abzug zu bringen. Darüber hinaus ist, solange die Beamtin oder der Beamte keine Hochschulbildung oder eine Hochschulbildung ausschließlich gemäß Z 1.1a. der Anlage 1 zum LBDG 1997 aufweist, ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß

1. von einem Jahr, wenn das abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, oder
2. von zwei Jahren in den übrigen Fällen

beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

(6) Wird die Beamtin oder der Beamte in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ändern sich ihr oder sein Besoldungsdienstalter und ihr oder sein Vorrückungstermin nur insoweit, als die Voraussetzungen für einen Vorbildungsausgleich nach Abs. 5 nach der Überstellung nicht mehr gegeben sind oder eine Verbesserung nach Abs. 7 zu erfolgen hat.

(7) Wurde bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Abs. 4 ein Vorbildungsausgleich in Abzug gebracht und wird sie oder er später in eine nicht akademische Verwendungsgruppe überstellt, ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter um die zuvor nach Abs. 4 in Abzug gebrachten Zeiten zu verbessern.“

8. In § 17 Abs. 3 Z 2 und 3 wird die Wortfolge „Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung“ durch die Wortfolge „Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 4“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage“ durch die Wortfolge „Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 4“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage“ die Wortfolge „, bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4“ eingefügt.

11. § 31 lautet:

„§ 31

Jubiläumswendung

(1) Der Beamtin oder dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren sowie von 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden.

(2) Die Jubiläumswendung beträgt bei einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren das Doppelte, bei 40 Jahren das Vierfache des Monatsbezugs, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht.

(3) Die Jubiläumswendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs kann bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet,
2. gemäß § 14 LBDG 1997 in den Ruhestand übertritt oder
3. gemäß § 16 oder § 16a LBDG 1997 in den Ruhestand versetzt wird.

In diesen Fällen ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug, welcher der vollen besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht, zugrunde zu legen.

(4) Hat die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung erfüllt und ist sie oder er gestorben, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumswendung ihren oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

(5) Die Jubiläumswendung ist im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat

1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
2. des Ausscheidens gemäß Abs. 3

als nächster folgt. Scheidet jedoch die Beamtin oder der Beamte aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumswendung spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

(6) Wird das Dienstverhältnis der Beamtin oder des Beamten durch den Tod gelöst, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 1,5 Referenzbeträgen gemäß § 4 Abs. 4. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“

12. In § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung“ durch die Wortfolge „des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4“ ersetzt.

13. In § 35 Abs. 10 wird nach dem Wort „Bezüge“ die Wortfolge „- ausgenommen bei Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes oder einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen -“ eingefügt.

14. In § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge „Gehalts (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Beamten der Allgemeinen Verwaltung“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4“ ersetzt.

15. In § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Vorrückungsstichtag“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.

16. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.347,30	1.403,70	1.460,60	1.631,10	2.022,50
2	1.362,80	1.429,40	1.494,80	1.673,60	-
3	1.378,60	1.455,10	1.528,60	1.716,40	-
4	1.394,10	1.480,80	1.563,10	1.758,70	-
5	1.409,60	1.506,30	1.597,10	1.801,70	-
6	1.425,10	1.531,50	1.631,10	1.847,30	-
7	1.441,20	1.557,10	1.665,10	1.894,20	-

8	1.456,60	1.582,90	1.699,20	-	-
9	1.472,10	1.608,60	1.733,10	-	-
10	1.488,00	1.634,10	1.767,40	-	-
11	1.503,30	1.659,60	1.801,70	-	-
12	1.519,20	1.685,10	1.838,10	-	-
13	1.534,40	1.710,30	-	-	-
14	1.550,40	1.736,10	-	-	-
15	1.565,80	1.762,00	-	-	-
16	1.581,60	1.787,40	-	-	-
17	1.597,10	1.858,60	-	-	-
18	1.612,90	-	-	-	-

17. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.460,60	1.432,40	1.403,70	1.375,30	1.347,30
2	1.494,80	1.460,60	1.429,40	1.395,80	1.362,80
3	1.528,60	1.489,20	1.455,10	1.415,40	1.378,60
4	1.563,10	1.517,60	1.480,80	1.435,30	1.394,10
5	1.597,10	1.546,10	1.506,30	1.455,10	1.409,60
6	1.631,10	1.574,70	1.531,50	1.474,90	1.425,10
7	1.665,10	1.602,40	1.557,10	1.494,80	1.441,20
8	1.699,20	1.631,10	1.582,90	1.514,80	1.456,60
9	1.733,10	1.659,60	1.608,60	1.534,40	1.472,10
10	1.767,40	1.687,90	1.634,10	1.554,60	1.488,00
11	1.801,70	1.716,40	1.659,60	1.574,70	1.503,30
12	1.838,10	1.744,80	1.685,10	1.594,20	1.519,20
13	1.875,20	1.773,40	1.710,30	1.614,30	1.534,40
14	1.914,20	1.801,70	1.736,10	1.634,10	1.550,40
15	-	1.832,10	1.762,00	1.654,20	1.565,80
16	-	1.862,90	1.787,40	1.673,60	1.581,60
17	-	1.924,00	1.858,60	1.693,70	1.597,10
18	-	-	-	1.713,70	1.612,90

18. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.844,60	3.442,50	4.617,50	6.542,00
2	-	2.430,90	2.927,00	3.551,90	4.857,40	6.903,40
3	1.935,70	2.513,90	3.009,50	3.660,60	5.096,40	7.264,60
4	2.017,20	2.595,90	3.117,70	3.899,80	5.457,90	7.626,60
5	2.100,00	2.678,90	3.225,80	4.139,20	5.818,90	7.987,90
6	2.182,60	2.761,70	3.334,00	4.378,70	6.180,40	8.349,10
7	2.265,30	2.844,60	3.442,50	4.617,50	6.542,00	-
8	2.348,30	2.927,00	3.551,90	4.857,40	6.903,40	-
9	2.430,90	3.009,50	3.660,60	5.096,40	-	-

19. § 41 Abs. 4 bis 5 lautet:

„(4) Das Gehalt beträgt für Beamtinnen und Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Vorrückungsklasse

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
1	2.120,70	1.663,00	1.477,70	1.416,60	1.355,10
2	2.203,30	1.705,70	1.511,70	1.442,30	1.370,70
3	2.286,10	1.748,10	1.545,90	1.468,00	1.386,40
4	2.369,00	1.791,00	1.580,10	1.493,60	1.401,90
5	2.451,70	1.835,90	1.614,10	1.518,90	1.417,40
6	2.534,40	1.882,50	1.648,10	1.544,30	1.433,20
7	2.616,70	1.986,50	1.682,20	1.570,00	1.448,90
8	2.699,60	2.079,30	1.716,20	1.595,80	1.464,40
9	2.782,40	2.162,00	1.750,30	1.621,40	1.480,10
10	2.865,20	2.244,60	1.784,60	1.646,90	1.495,70
11	2.947,60	2.327,60	1.819,90	1.672,40	1.511,30
12	3.036,60	2.410,30	1.886,90	1.697,70	1.526,80
13	3.144,70	2.493,20	1.976,50	1.723,20	1.542,40
14	3.252,90	2.575,40	2.058,60	1.749,10	1.558,10
15	3.361,10	2.658,20	2.141,30	1.774,70	1.573,70
16	3.469,90	2.741,00	2.224,00	1.823,00	1.589,40
17	3.579,10	2.823,90	2.306,80	1.894,20	1.605,00
18	3.660,60	2.906,40	2.389,60	1.983,20	1.620,80
19	3.701,40	2.988,90	2.472,20	2.036,60	1.640,60
20	3.823,70	3.009,50	2.575,50	-	1.652,40
21	-	3.102,40	2.637,40	-	-
22	-	3.133,30	-	-	-

(5) Das Gehalt beträgt für Beamtinnen und Beamte in handwerklicher Verwendung in der Vorrückungsklasse

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.477,70	1.446,50	1.416,60	1.385,60	1.355,10
2	1.511,70	1.474,90	1.442,30	1.405,60	1.370,70
3	1.545,90	1.503,40	1.468,00	1.425,40	1.386,40
4	1.580,10	1.531,90	1.493,60	1.445,20	1.401,90
5	1.614,10	1.560,40	1.518,90	1.465,00	1.417,40
6	1.648,10	1.588,60	1.544,30	1.484,90	1.433,20
7	1.682,20	1.616,80	1.570,00	1.504,80	1.448,90
8	1.716,20	1.645,40	1.595,80	1.524,60	1.464,40
9	1.750,30	1.673,80	1.621,40	1.544,50	1.480,10
10	1.784,60	1.702,20	1.646,90	1.564,70	1.495,70
11	1.819,90	1.730,60	1.672,40	1.584,50	1.511,30

12	1.856,70	1.759,10	1.697,70	1.604,30	1.526,80
13	1.894,70	1.787,60	1.723,20	1.624,20	1.542,40
14	1.925,00	1.816,90	1.749,10	1.644,20	1.558,10
15	1.976,50	1.847,50	1.774,70	1.663,90	1.573,70
16	2.058,60	1.893,50	1.823,00	1.683,70	1.589,40
17	2.141,30	1.954,60	1.894,20	1.703,70	1.605,00
18	2.224,00	2.031,00	1.983,20	1.723,70	1.620,80
19	2.306,80	2.076,80	2.036,60	1.748,70	1.640,60
20	2.389,60	-	-	1.763,70	1.652,40
21	2.472,20	-	-	-	-
22	2.575,50	-	-	-	-
23	2.637,40	-	-	-	-

20. Nach § 41 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Insoweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Beamtinnen und Beamten, denen das Gehalt der Vorrückungsklasse gebührt, als Beamtinnen und Beamte der Dienstklasse III. Davon abweichend gelten die Beamtinnen und Beamten der Vorrückungsklasse als Beamtinnen und Beamte

1. der Dienstklasse VI in der Verwendungsgruppe A ab der Gehaltsstufe 12,
2. der Dienstklasse V
 - a) in der Verwendungsgruppe A ab der Gehaltsstufe 5,
 - b) in der Verwendungsgruppe B ab der Gehaltsstufe 13,
3. der Dienstklasse IV
 - a) in der Verwendungsgruppe A ab der ersten Gehaltsstufe,
 - b) in der Verwendungsgruppe B ab der Gehaltsstufe 7,
 - c) in der Verwendungsgruppe C ab der Gehaltsstufe 12,
 - d) in der Verwendungsgruppe P1 ab der Gehaltsstufe 14.“

21. § 42 lautet:

„§ 42

Dienstalterszulage

(1) Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt, sofern sie oder er keinen Anspruch auf ein Gehalt der Vorrückungsklasse hat:

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die sie oder er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer oder seiner Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D, E und P1 bis P5 nach zwei Jahren, die sie oder er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrags ihrer oder seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer oder seiner Dienstklasse.

(2) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.“

22. In § 43 werden der Betrag „159,50 Euro“ durch den Betrag „162,30 Euro“ und der Betrag „202,60 Euro“ durch den Betrag „206,20 Euro“ ersetzt.

23. In § 44 Abs. 3 wird die Wortfolge „Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4“ ersetzt.

24. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „55,00 Euro“ durch den Betrag „56,00 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „144,40 Euro“ durch den Betrag „147,00 Euro“,

- c) in Z 3 lit. a der Betrag „144,40 Euro“ durch den Betrag „147,00 Euro“,
d) in Z 3 lit. b der Betrag „173,10 Euro“ durch den Betrag „176,20 Euro“.

25. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „322,60 Euro“ durch den Betrag „328,30 Euro“,
b) in Z 1 lit. b der Betrag „430,10 Euro“ durch den Betrag „437,70 Euro“,
c) in Z 2 lit. a der Betrag „107,50 Euro“ durch den Betrag „109,40 Euro“,
d) in Z 2 lit. b der Betrag „215,10 Euro“ durch den Betrag „218,90 Euro“,
e) in Z 3 der Betrag „276,90 Euro“ durch den Betrag „281,80 Euro“.

26. Dem § 48 Z 1 wird die Wortfolge „wobei bei einer Beamtin oder einem Beamten der Dienstklassen IV bis IX statt des Besoldungsdienstalters die bisher in der Gehaltsstufe zurückgelegte für die Vorrückung wirksame Zeit maßgebend ist,“ angefügt.

27. § 51 entfällt.

28. Die Tabelle in § 52a lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L3	L2b1	L2a1	L2a2	L1
	Euro				
1	1.588,60	1.747,40	1.893,30	2.020,50	-
2	1.612,70	1.777,20	1.948,60	2.080,20	2.255,70
3	1.636,30	1.806,80	2.003,50	2.140,10	2.332,50
4	1.660,60	1.837,40	2.059,90	2.199,70	2.408,50
5	1.684,50	1.869,90	2.115,20	2.259,30	2.519,00
6	1.722,50	1.956,70	2.228,10	2.379,20	2.704,40
7	1.780,70	2.045,60	2.344,60	2.524,70	2.890,60
8	1.841,50	2.136,10	2.460,90	2.670,10	3.076,20
9	1.906,70	2.226,50	2.595,10	2.838,60	3.262,10
10	1.974,60	2.316,20	2.729,50	3.006,80	3.449,10
11	2.043,70	2.406,40	2.864,20	3.175,10	3.636,20
12	2.113,40	2.531,10	2.998,20	3.344,60	3.823,60
13	2.182,50	2.655,30	3.133,50	3.514,10	4.011,00
14	2.251,80	2.779,80	3.267,80	3.684,00	4.198,30
15	2.348,30	2.904,20	3.403,50	3.853,60	4.385,60
16	2.444,50	3.014,90	3.522,60	4.004,60	4.572,90
17	2.540,80	3.130,10	3.647,50	4.162,20	4.760,90
18	-	-	-	-	5.020,90

29. Die Tabelle in § 52a lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L3	L2b1	L2a1	L2a2	L1
	Euro				
1	1.600,70	1.769,80	1.962,30	2.095,20	2.351,50
2	1.624,50	1.799,40	2.017,60	2.155,00	2.436,10
3	1.648,50	1.829,80	2.073,70	2.214,60	2.565,40
4	1.672,60	1.861,80	2.143,40	2.289,30	2.751,00
5	1.703,50	1.935,00	2.257,20	2.415,60	2.937,00
6	1.751,60	2.023,40	2.373,70	2.561,10	3.122,70

7	1.811,10	2.113,50	2.494,50	2.712,20	3.308,90
8	1.874,10	2.203,90	2.628,70	2.880,70	3.495,90
9	1.940,70	2.293,80	2.763,20	3.048,90	3.683,10
10	2.009,20	2.383,90	2.897,70	3.217,50	3.870,50
11	2.078,60	2.499,90	3.032,00	3.387,00	4.057,80
12	2.148,00	2.624,30	3.167,10	3.556,60	4.245,10
13	2.217,20	2.748,70	3.301,70	3.726,40	4.432,40
14	2.300,10	2.873,10	3.433,30	3.891,40	4.619,90
15	2.396,40	2.987,20	3.553,80	4.044,00	4.825,90
16	2.492,70	3.101,30	3.647,50	4.162,20	5.020,90
17	2.540,80	3.130,10	-	-	-

30. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

(1) Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L1

in der Dienstzulagen- gruppe	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Euro		
I	786,60	840,90	892,80
II	708,10	757,50	803,30
III	629,00	673,20	714,10
IV	550,10	588,70	625,60
V	472,10	504,30	535,50

(2) Das Joseph-Haydn Konservatorium wird in die Dienstzulagengruppe I eingereiht.“

31. In § 52c wird der Betrag „86,10 Euro“ durch den Betrag „87,60 Euro“ ersetzt.

32. Nach § 52c wird folgender § 52d eingefügt:

„§ 52d

Dienstalterszulage für Lehrpersonen

Abweichend von § 56 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstalterszulage (DAZ) für Lehrpersonen:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L3	L2b1	L2a1	L2a2	L1
	Euro				
kleine DAZ	72,30	129,60	46,80	59,10	97,50
große DAZ	144,50	172,80	187,30	236,40	390,00

33. § 60 lautet:

„§ 60

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Schiffes

Für Strecken, die auf Schiffen zurückgelegt werden, gilt § 59 sinngemäß.“

34. In § 62 Abs. 8 wird die Wortfolge „nach Abs. 2 bis 7“ durch die Wortfolge „nach Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

35. In § 77 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „lit. c“ durch das Zitat „Z 3“ ersetzt.

36. § 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Auslandsreisen nach § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 gebührt der Beamtin oder dem Beamten an Stelle der in § 57 Abs. 5 vorgesehenen Vergütung ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg von und zum Bahnhof im Ausland ein Bauschbetrag von 5,50 Euro und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland ein Bauschbetrag von 10,90 Euro.“

37. In § 79 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

38. In § 111 wird die Wortfolge „nach § 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985“ durch die Wortfolge „nach § 1 Bgld. LVBG 2013“ ersetzt.

39. § 113 entfällt.

40. § 113a entfällt.

41. Nach § 120 werden folgende §§ 120a, 120b und 120c eingefügt:

„§ 120a

Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

(1) Alle Beamtinnen und Beamten der in § 120b angeführten Verwendungsgruppen, welche sich am 31. Oktober 2015 im Dienststand befinden, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das durch dieses Gesetz neu geschaffene Besoldungssystem überleitet. Die Beamtinnen und Beamten werden zunächst aufgrund ihres bisherigen Gehalts in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems eingereiht, in welcher das bisherige Gehalt gewahrt wird. Nach spätestens zwei Jahren rücken sie in die nächsthöhere Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems vor (Überleitungsstufe), in der zur Wahrung ihrer bisherigen Erwerbsaussichten der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung einmalig vorgezogen wird. Ab dieser einmalig vorgezogenen Vorrückung befinden sich die überleiteten Beamtinnen und Beamten in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems, ab der sie regulär vorrücken. Ausgehend von der Zielstufe rücken die überleiteten Beamtinnen und Beamten ebenso wie alle neu eintretenden Beamtinnen und Beamten ausschließlich aufgrund ihrer wachsenden Erfahrung oder durch Beförderung in höhere Gehaltsstufen vor.

(2) Die Überleitung der Beamtin oder des Beamten in das neue Besoldungssystem erfolgt durch eine pauschale Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters. Für die pauschale Festsetzung ist der Überleitungsbetrag maßgeblich. Der Überleitungsbetrag ist das volle Gehalt, welches bei der Bemessung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten für den Oktober 2015 (Überleitungsmonat) zugrunde gelegt wurde. Hat die Beamtin oder der Beamte für den Oktober 2015 kein Gehalt erhalten oder wurde sie oder er während des Monats in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, ist als Überleitungsmonat jener vor Oktober 2015 gelegene Monat heranzuziehen, in welchem die Beamtin oder der Beamte zuletzt ein Gehalt einer einzigen Verwendungsgruppe erhalten hat. Der Überleitungsbetrag erhöht sich dabei entsprechend dem Ausmaß der erfolgten Anpassungen der für die Beamtin oder den Beamten maßgebenden Gehaltsansätze durch Gesetz oder Verordnung zwischen dem Überleitungsmonat und Oktober 2015.

(3) Das Besoldungsdienstalter der überleiteten Beamtin oder des überleiteten Beamten wird mit jenem Zeitraum festgesetzt, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe (Beginn des 1. Tags) in jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe erforderlich ist, für die in der am 1. November 2015 geltenden Fassung das betraglich zum Überleitungsbetrag nächstniedrigere Gehalt angeführt ist. Gleicht der Überleitungsbetrag dem niedrigsten für eine Gehaltsstufe in derselben Verwendungsgruppe angeführten Betrag, so ist diese Gehaltsstufe maßgeblich.

(4) Das nach Abs. 3 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der letzten Vorrückung und dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangen ist, sofern er für die Vorrückung wirksam ist.

(5) Wurde der Bemessung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten im Überleitungsmonat das Gehalt einer anderen Gehaltsstufe zugrunde gelegt, weil für ihre oder seine Gehaltsstufe kein Betrag festgesetzt war oder die Zugrundelegung einer höheren Gehaltsstufe gesetzlich angeordnet war, so vermindert sich das Besoldungsdienstalter nach Abs. 3 um jenen Zeitraum, der nach den Bestimmungen über die Vorrückung für die Vorrückung von der Gehaltsstufe der Beamtin oder des Beamten im Überleitungsmonat in jene Gehaltsstufe erforderlich ist, die der Bemessung des Gehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

(6) Das nach den Abs. 3 bis 5 festgesetzte Besoldungsdienstalter gilt als das Besoldungsdienstalter der Beamtin oder des Beamten zum Zeitpunkt des Ablaufs des Überleitungsmonats. Die sich aus diesem

Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung ist der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde zu legen, wobei ein allfälliger Vorbildungsausgleich als bereits in Abzug gebracht gilt. Sonstige besoldungsrechtliche Maßnahmen, die mit Beginn des Monats wirksam werden, bleiben davon unberührt. Wenn als Überleitungsmonat ein vor dem Oktober 2015 liegender Monat herangezogen wurde, sind die Zeiten vom Ablauf des Überleitungsmonats bis zum Ablauf des Oktober 2015 nach Maßgabe des § 9 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Wenn das neue Gehalt der Beamtin oder des Beamten geringer ist als der Überleitungsbetrag, erhält sie oder er bis zur Vorrückung in eine den Überleitungsbetrag übersteigende Gehaltsstufe eine ruhegenussfähige Wahrungszulage im Ausmaß des Differenzbetrags als Ergänzungszulage nach § 4 Abs. 2. Die Gegenüberstellung erfolgt einschließlich allfälliger Dienstalterszulagen.

(7) Zur Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe (Überleitungsstufe)

1. in einer akademischen Verwendungsgruppe (§ 11 Abs. 2) um ein Jahr und sechs Monate,
2. in der Verwendungsgruppe B um sechs Monate und
3. in allen anderen Fällen um ein Jahr.

(8) Der erstmalige Anfall einer kleinen Dienstalterszulage, einer großen Dienstalterszulage oder einer sonstigen Dienstalterszulage anlässlich einer Vollendung von weiteren zwei Jahren des Besoldungsdienstalters ist einer Vorrückung in die Überleitungsstufe gleichzuhalten. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nach Überleitung nach Abs. 6 bereits in der höchsten Gehaltsstufe und ist auch der Anfall einer höheren Dienstalterszulage nicht mehr möglich, wird ihr oder sein Besoldungsdienstalter bereits mit dem Ablauf des Überleitungsmonats gemäß Abs. 7 verbessert.

(9) Zur Wahrung der erwarteten nächsten Vorrückung oder Dienstalterszulage gebührt der Beamtin oder dem Beamten ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe bzw. ab dem erstmaligen Anfall einer Zulage nach Abs. 8 eine ruhegenussfähige Wahrungszulage als Ergänzungszulage nach § 4 Abs. 2 im Ausmaß von monatlich

1. in den Verwendungsgruppen nach Abs. 7 Z 1 dem Dreifachen,
2. in der Verwendungsgruppe nach Abs. 7 Z 2 einem Drittel sowie
3. in den Verwendungsgruppen nach Abs. 7 Z 3 dem Einfachen

des Differenzbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bis zur Vorrückung in die Zielstufe bzw. bis zum erstmaligen Anfall einer kleinen Dienstalterszulage, einer großen Dienstalterszulage oder einer sonstigen Dienstalterszulage. Die Gegenüberstellung erfolgt in allen Fällen einschließlich allfälliger Dienstalterszulagen.

§ 120b

Besoldungsreform 2015 - Gruppenüberleitung

(1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder seine Verwendungsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgeblich. Es werden übergeleitet:

1. jene Beamtinnen und Beamten der Dienstklassen, die ihre Dienstklasse nicht durch Beförderung erreicht haben, in die Vorrückungsklasse,
2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe Lehrerinnen und Lehrer und
3. Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes der Verwendungsgruppe R.

Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten angeführte Betrag, so wird sie oder er nicht nach § 120a in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern ihr oder sein Besoldungsdienstalter wird nach § 10 wie bei erstmaliger Begründung eines Landesdienstverhältnisses bemessen. Die sich aus dem so bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird nur für die Bemessung jener Bezüge wirksam, die ab dem 1. November 2015 gebühren.

(2) Die Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe bleibt bei den Beamtinnen und Beamten der Dienstklassen, die nach Abs. 1 Z 1 in die Vorrückungsklasse übergeleitet werden, von der Überleitung unberührt. Ebenso bleibt die Möglichkeit einer Beförderung dieser Beamtinnen und Beamten in die Dienstklassen IV bis IX von der Überleitung unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamten, die ihre Dienstklasse durch Beförderung erreicht haben, sind jene Beamtinnen und Beamten gleichzuhalten, die gemäß § 41 Abs. 3 bei ihrer Anstellung unmittelbar in eine höhere Dienstklasse eingereiht worden sind.

(4) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, für die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015

1. der Vorrückungsstichtag nicht festgesetzt wurde oder

2. wegen noch erforderlicher wesentlicher Ermittlungen bloß eine vorläufige Einstufung erfolgt ist, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 120a. Ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 10 wie bei erstmaliger Begründung eines Landesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 9 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Sofern für das Gehalt dieser Beamtin oder dieses Beamten im Überleitungsmonat der Vorrückungsstichtag maßgeblich war, sind ihre oder seine Bezüge abweichend von § 124 Abs. 18 bereits ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses nach den am 1. November 2015 geltenden Bestimmungen zu bemessen. Für vor dem November 2015 gebührende Monatsbezüge sind dabei die Beträge entsprechend den bis dahin erfolgten Gehaltsanpassungen zu vermindern. Sich allenfalls ergebende Übergenüsse beim Gehalt sind nicht zurückzufordern.

(5) Bei einer Beamtin oder einem Beamten einer Verwendungsgruppe, in welcher der Vorrückungsstichtag für das Gehalt nicht maßgeblich war, ist, sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist, jener Monat als Überleitungsmonat heranzuziehen, in dem zuletzt ein Gehalt einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, für welches der Vorrückungsstichtag der Beamtin oder des Beamten maßgeblich war. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung zugrunde gelegt, sofern diese infolge einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erforderlich wird. Hat die Beamtin oder der Beamte noch nie ein Gehalt bezogen, für das ihr oder sein Vorrückungsstichtag maßgeblich war, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 120a und ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 10 wie bei erstmaliger Begründung eines Landesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 9 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

(6) Hat die Beamtin oder der Beamte im Überleitungsmonat das Erfordernis des Erreichens einer Gehaltsstufe nach den bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015 geltenden Bestimmungen für

1. das Führen eines Amtstitels oder einer Verwendungsbezeichnung,
2. den Anspruch auf einen Aufwandersatz, einschließlich allfälliger Reisegebühren, in bestimmter Höhe oder
3. den Anspruch auf eine Zulage, deren Höhe vom Erreichen einer Gehaltsstufe abhängt, mit Ausnahme einer Dienstalterszulage

bereits erfüllt, so sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der ab 1. November 2015 geltenden Fassung ab dem Ablauf des Überleitungsmonats auf die Beamtin oder den Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie oder er das Erfordernis des Erreichens dieser Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe jedenfalls weiterhin erfüllt. Die sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf den jeweiligen Amtstitel, die jeweilige Verwendungsbezeichnung, den jeweiligen Aufwandersatz oder die jeweilige Zulage bleiben davon unberührt.

(7) Wird die Beamtin oder der Beamte vor der Vorrückung in die Zielstufe in eine andere Verwendungsgruppe überstellt oder eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter vor der Vorrückung in die Zielstufe ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt, ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter und ihre oder seine Wahrungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der Überstellung oder Ernennung so zu bemessen, als wäre die Überstellung oder Ernennung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden.

§ 120c

Besoldungsreform - Anwendung dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Auf die am 31. Oktober 2015 im Dienststand befindlichen Beamtinnen und Beamten sind die Bestimmungen über die Jubiläumszuwendung (§ 31) mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erfordernisses der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 bzw. 40 oder 35 Jahren das Erfordernis des Erreichens jenes Tages tritt, der 25 bzw. 40 oder 35 Jahre nach dem bereits von der Dienstbehörde ermittelten Jubiläumstichtag liegt. Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung (§ 9) sind auf die vor Erreichen des Dienstjubiläums liegenden Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(2) Wenn eine Bestimmung in einem Landesgesetz, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Landes in einer vor 1. November 2015 bestehenden Fassung für die Bemessung eines Betrags auf das Gehalt einer bestimmten Gehaltsstufe einer nach § 120b Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, tritt an die Stelle des Verweises auf das Gehalt dieser Gehaltsstufe mit 1. November 2015 unmittelbar der für dieses Gehalt angeführte Betrag in der am 31. Oktober 2015 geltenden (alten) Fassung. Dieser Betrag ändert sich im selben Ausmaß wie jene Gehaltsstufe derselben

Verwendungsgruppe, für die in der am 1. November 2015 geltenden (neuen) Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist, in Ermangelung einer solchen jedoch im selben Ausmaß wie die betraglich niedrigste Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe.

(3) Wenn eine Bestimmung in einem Landesgesetz, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Landes in einer vor dem 1. November 2015 bestehenden Fassung auf eine bestimmte Gehaltsstufe einer nach § 120b Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, ohne die Bemessung eines Betrags vom Gehalt dieser Gehaltsstufe abhängig zu machen, tritt an die Stelle des Verweises auf diese Gehaltsstufe (alte Fassung) ein Verweis auf jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 1. November 2015 geltenden Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist (neue Fassung). Sofern die Bestimmung auf das Erreichen der Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, gilt dieses Erfordernis ab 1. November 2015 erst ab einer Verweildauer

1. von mehr als einem Jahr und sechs Monaten bei den Verwendungsgruppen nach § 120a Abs. 7 Z 1,
2. von mehr als sechs Monaten bei der Verwendungsgruppe nach § 120a Abs. 7 Z 2,
3. von mehr als einem Jahr bei den Verwendungsgruppen nach § 120a Abs. 7 Z 3

in der Gehaltsstufe neuer Fassung als erfüllt. Für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten entfällt dieses zusätzliche Erfordernis der Verweildauer nach den Z 1 bis 3 bis zur Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters nach § 120a Abs. 7 oder 8. Wenn eine Bestimmung nicht bloß auf das Erreichen einer Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen einer bestimmten Verweildauer in dieser Gehaltsstufe, so bleibt dieses zusätzliche Erfordernis unberührt bzw. erhöht es sich in den Fällen der Z 1 bis 3 im entsprechenden Ausmaß.

(4) Insoweit in einem Landesgesetz, einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Landes in einer vor 1. November 2015 bestehenden Fassung die Bemessung eines Betrags nach Maßgabe des Gehalts, allenfalls einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgt, tritt an die Stelle dieser Maßgabe ab 1. November 2015 der Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 4.

(5) Bei einer übergeleiteten Beamtin oder einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Verwendungs-, Dienst- oder Ergänzungszulage, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem eigenen Gehalt und einem Gehalt einer anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, bis zur Vorrückung in die Überleitungsstufe mit der Maßgabe ermittelt, dass

1. die Wohnungszulage als Bestandteil des eigenen Gehalts behandelt wird,
2. jene Gehaltsstufe der anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, die der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar nach der Überleitung gebührt hätte, wenn ihre oder seine Überstellung in die andere Verwendungsgruppe mit Beginn des Überleitungsmonats bewirkt worden wäre,
3. das Gehalt der anderen Verwendungsgruppe, welches für die nach Z 2 maßgebende Gehaltsstufe angeführt ist, um jenen Betrag erhöht wird, der bei einer Überleitung nach Z 2 als Wohnungszulage nach § 120a Abs. 6 gebührt hätte.

Ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe wird eine solche Zulage für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe ebenfalls nach Maßgabe der Z 1 bis 3 ermittelt, wobei für die Bemessung des Gehalts der anderen Verwendungsgruppe die nächste Gehaltsstufe und die Wohnungszulage nach § 120a Abs. 9 maßgebend sind.

(6) Bei einer übergeleiteten Beamtin oder einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Zulage oder Abgeltung, für deren Bemessung der Vorrückungsbetrag maßgebend ist, mit der Maßgabe ermittelt, dass

1. bis zur Vorrückung in die Überleitungsstufe der für die Beamtin oder den Beamten mit Beginn des Überleitungsmonats maßgebende Vorrückungsbetrag weiterhin maßgebend ist,
2. der Vorrückungsbetrag nach Z 1 sich im selben Ausmaß ändert wie der Referenzbetrag seit Beginn des Überleitungsmonats und
3. für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe der Vorrückungsbetrag jener Betrag ist, um den das Gehalt (einschließlich Wohnungszulage) den Überleitungsbetrag übersteigt.“

42. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015,

2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
3. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015,
4. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz-BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
5. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
6. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2015,
7. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2015,
8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2015,
9. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
10. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2013,
11. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2013,
12. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
13. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
15. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2015,
16. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
17. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
18. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2015,
19. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015,
20. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
21. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
22. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2013.“

43. In § 122a entfallen der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“.

44. Dem § 124 werden folgende Abs. 18 bis 20 angefügt:

„(18) Mit 1. März 2015 treten

1. § 41 Abs. 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52b und 52c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx sowie
2. § 41 Abs. 4 und 5 in der Fassung der Z 16 und 17 dieses Gesetzes und § 52a in der Fassung der Z 28 dieses Gesetzes

in Kraft.

(19) Mit 1. November 2015 treten

1. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 4, §§ 11, 17 Abs. 3 Z 2 und 3, § 21 Abs. 4, § 30 Abs. 4, §§ 31, 33 Abs. 1, § 35 Abs. 10, § 36 Abs. 4, §§ 42, 44 Abs. 3, § 48 Z 1, §§ 52d, 60, 62 Abs. 8, § 77 Abs. 1 Z 1, § 79 Abs. 1 und 2, §§ 111, 120a, 120b, 120c und 122 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx sowie
2. § 41 Abs. 4 bis 5a in der Fassung der Z 19 und 20 dieses Gesetzes und § 52a in der Fassung der Z 29 dieses Gesetzes

in Kraft; gleichzeitig treten §§ 51, 113 und 113a außer Kraft; diese Bestimmungen sind in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

(20) Mit 1. November 2015 treten §§ 8, 9 Abs. 2, §§ 10 und 122a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx in Kraft; diese Bestimmungen sind in allen früheren Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 28. Februar 2015. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannte sowohl im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) als auch im Urteil C-530/13 (Rechtssache Schmitzer) das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG, nicht vereinbar an. Da die Anrechnungsregeln für Landes- und Gemeindebedienstete weitestgehend jenen für den Bundesdienst entsprechen, ist auch deren Richtlinienkonformität nicht mehr gegeben.
3. Das Landesdienstrecht enthält einige behinderend diskriminierende Begriffe.

Ziele:

1. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Gemeinschaftsrechtskonforme und kostenneutrale Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im Landes- und Gemeindedienst sowie Überleitung des Altpersonals unter Berücksichtigung des Aspektes der Besitzstandswahrung und der Wahrung der zukünftigen Erwerbsaussichten.
3. Schaffung einer diskriminierungsfreien Ausdrucksweise im Landesdienstrecht.

Inhalte:

1. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte ab 1. März 2015 um 1,77 % bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2015.
2. Schaffung eines neuen Besoldungssystems und diskriminierungsfreie Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im LBBG 2001.
3. Ersetzung behinderend diskriminierender Begriffe im LBBG 2001 durch neutrale Ausdrucksformen.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das vorliegende Gesetz wird dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 11. November 2014, C-530/13, in der Rechtssache Schmitzer Rechnung getragen und es werden die Vordienstzeitenanrechnungs- und Einstufungsvorschriften im Dienstrecht der Landesbediensteten gänzlich neu und EU-konform geregelt. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Unionkonforme Reform des Besoldungssystems

Im Besoldungssystem der Landes- und Gemeindebediensteten ist die Einstufung in die jeweiligen Verwendungsgruppen oder Entlohnungsschemata ein zentraler Faktor, da sie sich auf den gesamten Gehaltsverlauf während des Berufslebens im Landes- und Gemeindedienst auswirkt und überdies auch eine Bedeutung für die Bemessung der Pensionsansprüche hat. Die Einstufung beruht in der Regel auf der Anrechnung von bestimmten Vordienstzeiten bei früheren Dienstgebern sowie von Ausbildungszeiten und auch von sonstigen Zeiten. Durch Anrechnung der relevanten Zeiträume wurde bisher der so genannte „Vorrückungstichtag“ ermittelt, der den fiktiven Ausgangszeitpunkt der „Besoldungskarriere“ einer oder eines Landes- und Gemeindebediensteten darstellt. Die Einstufung erfolgt als Zuteilung einer entsprechenden Gehaltsstufe der jeweiligen Verwendungsgruppe bzw. des Entlohnungsschemas.

Sowohl im Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013 als auch im Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001 und weiters auch im Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014 bestehen sehr komplizierte und detaillierte Bestimmungen zur Ermittlung des Vorrückungstichtages, die teilweise bis über die Grenze der Verständlichkeit hinaus reichen. So sei etwa laut VwGH, Zl. 2010/12/0029 „schon die Errechnung des Vorrückungstichtages nicht einfach“ und auch „die Vorrückungstermine hingen insgesamt von einer Vielzahl an Faktoren ab, dass keineswegs gesagt werden könne, sie wären unmittelbar durch Gesetzesregelungen klar vorgegeben.“ Verschärft wird dieser Eindruck durch die oftmalige präzisierende Novellierung der einschlägigen Normen, die nicht selten von der höchstgerichtlichen Judikatur ausgelöst wurde. Ebenso wirkten sich die Veränderung der ehemals noch relativ homogenen Struktur der Ausbildungslandschaft und auch die Einführung einer deutlich vielfältigeren Studienarchitektur nachteilig auf das System der Zeitanrechnung aus und führte zu einer verstärkten Kasuistik.

Im Ergebnis kann bei den angesprochenen Gesetzesbestimmungen des § 51 Bgld. LVBG 2013 und der §§ 8 ff LBBG 2001 sowie der §§ 66 ff Bgld. GemBG 2014 von einer Rechtslage gesprochen werden, die in der Personaladministration des Landes und der Gemeinden eine subtile Sachkenntnis und nachgerade eine gewisse Lust zum „Lösen von Denksport-Aufgaben“ erfordern. Überdies leidet ob der kasuistischen Regelungen der gleichförmige Gesetzesvollzug im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung und führt in einer Gesamtbetrachtung teilweise zu sachlich unververtretbaren Anrechnungen. Der Reformbedarf des Besoldungssystems der Landes- und Gemeindebediensteten erscheint somit evident.

Verstärkt wird dieses dringende Reformersfordernis durch ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 11. November 2014, C-530/13 (Rechtssache Schmitzer). In diesem Vorabentscheidungsverfahren, wie auch bereits im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) erkannte der EuGH das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes, das im Wesentlichen jenen im Landes- und Gemeindedienst entspricht, in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG nicht vereinbar an. In diesen Judikaten spielt die Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten eine wichtige Rolle.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sowie in den gleichzeitig eingebrachten Entwürfen von Novellen zum Bgld. LVBG 2013 und zum Bgld. GemBG 2014 wird daher das für die Landes- und Gemeindebediensteten maßgebliche Besoldungssystem einer grundsätzlichen Reparatur unterzogen und soll die unionsrechtliche Diskriminierungsfreiheit gewährleisten. Schwerpunkt ist dabei eine Neuregelung des gesamten Anrechnungsregimes. Das betrifft jene Zeiträume, die auf die besoldungswirksame Dienstzeit anzurechnen sind. Zum einen sollen daher die Zeiten für absolvierte Ausbildungen anrechnungsneutral werden und zum anderen insbesondere jene Zeiten, die keinerlei Widmung aufweisen („sonstige Zeiten“) und damit unter einem altersdiskriminierenden Gesichtspunkt einer sachlichen Rechtfertigung völlig entbehren, für die Anrechnung unbeachtlich sein. Die Berücksichtigung von Zeiträumen, die auf die besoldungswirksame Zeit weiterhin anrechenbar sind, beschränkt sich auf jene Vordienst-Zeiten (im Ausmaß von maximal zehn Jahren), die eine einschlägige Bedeutung im Hinblick auf die aufzunehmende Tätigkeit im Landes- und Gemeindedienst aufweisen. Zusätzlich sind noch Zeiten des abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienstes anrechenbar.

Im Mittelpunkt des Paketes steht die Aufhebung der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag im LBBG 2001, im Bgld. LVBG 2013 und im Bgld. GemBG 2014. An deren Stelle tritt ein grundlegend erneuertes und vereinfachtes Einstufungs- und Vorrückungsregime. Der maßgebliche Faktor für die Ein-

stufung ist nunmehr das „Besoldungsdienstalter“, geregelt in § 10 LBBG 2001, § 51 Bgld. LVBG 2013 und § 67 Bgld. GemBG 2014.

Das neue Einstufungsregime hat zur Folge, dass auch die Gehaltsansätze angepasst werden müssen. Die für die verschiedenen Dienstbereiche erforderlichen Ausbildungen werden nunmehr unmittelbar über die Gehaltsansätze abgegolten und nicht mehr auf die Dienstzeit angerechnet.

Die die Gehaltsansätze enthaltenden Gehaltstabellen gelten nicht bloß für die zukünftig neu aufzunehmenden Landes- und Gemeindebediensteten, sondern weiterhin auch für alle bereits im Dienststand Befindlichen. Sie bilden also die besoldungsrechtliche Grundlage sowohl der „neuen“ als auch der „alten“ Landes- und Gemeindebediensteten. Damit werden - im Gegensatz zu in der Vergangenheit erfolgten Dienstrechtsreformen - keine neuen dienstrechtlichen (Parallel-)Strukturen aufgebaut.

Dies erfordert eine Überleitung der im Dienststand befindlichen Landes- und Gemeindebediensteten in das neue Besoldungssystem. Eine individuelle Überleitung ist aber angesichts der hohen Zahl überzuleitender Landes- und Gemeindebediensteter bereits aus Gründen der Verwaltungseffizienz unvertretbar. Einzig zweckdienlich erscheint daher eine ex-lege-Überleitung, die in den §§ 120 a ff LBBG 2001, §§ 121a f Bgld. LVBG 2013 und §§ 157a ff Bgld. GemBG 2014 vorgenommen wird. Unter dem Aspekt der Besitzstandswahrung bleiben die derzeit bestehenden besoldungsrechtlichen Ansprüche gewahrt. Die Überleitung erfolgt dergestalt, als das bisherige Gehalt bis zum nächsten Vorrückungstermin unverändert bleibt. Diese Vorrückung führt dann auf das Niveau des neuen (übergeleiteten) Besoldungsverlaufs.

B. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2015 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. März 2015 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2015) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, samt Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, um 1,77 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten, das sind die Bediensteten im Landesbereich der Hoheitsverwaltung, der Krankenanstalten und der sonstigen Anstalten, sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen in den Bereichen des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

C. Weitere Änderungen

1. Begriffsanpassungen an den von der Bundesregierung beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.
2. Anpassung von Zitaten im reisegebührenrechtlichen Teil des LBBG 2001.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Reform des Besoldungssystems
Eines der Ziele der Neugestaltung des Besoldungssystems ist die Sicherstellung einer Kostenneutralität. Es sind daher weder die im vorliegenden Entwurf noch die in den gleichzeitig eingebrachten Entwürfen von Novellen zum Bgld. LVBG 2013 und zum Bgld. GemBG 2014 enthaltenen Reformmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden verbunden.
2. Gehaltserhöhung 2015 (Landesbedienstete)

- Hoheitsverwaltung	ca. 1,3 Millionen Euro
- Krankenanstalten	ca. 1,3 Millionen Euro
3. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.
4. Der dem Land Burgenland erwachsende Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2015 bereits berücksichtigt.
5. Die finanziellen Auswirkungen der Gehaltserhöhung der Gemeindebediensteten werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 dargestellt.

E. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

F. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 8, 9, 10, 12, 14 und 20 (§ 4 Abs. 4, § 17 Abs. 3 Z 2 und 3, § 21 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 4, § 44 Abs. 3):

Es werden alle Bestimmungen, die an den Gehaltsansatz für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V als Berechnungsgrundlage anknüpfen, dahingehend geändert, dass künftig ein Referenzbetrag als Berechnungsgrundlage festgesetzt wird. Der Referenzbetrag ist in § 4 Abs. 4 LBBG 2001 geregelt und beträgt 100 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 2 und 4):

Die Bundesregierung hat 2012 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention beschlossen („NAP-Behinderung 2012-2020“). Eine Maßnahme dieses NAP ist die Ersetzung von veralteten Begriffen wie jenen der „Invalidität“ durch zeitgemäße, diskriminierungsfreie Begriffe wie „Behinderung“. Aus diesem Grunde war die Überschrift zur gegenständlichen Norm anzupassen.

Zu Z 4, 5, 6, 7, 15, 19, 21, 26, 27, 29, 32, 37, 40 und 43 (§ 8, § 9 Abs. 2, § 10, § 11, § 41 Abs. 3, 4, 5, 5a und 6, § 42, § 48 Z 1, § 51, § 52a, § 52d, § 113, § 113a, § 122a):

Das frühere System des Vorrückungsstichtages wird durch das System des Besoldungsdienstalters ersetzt. Beim Besoldungsdienstalter handelt es sich um einen Zeitraum (zB 18 Jahre, 3 Monate und 7 Tage), der mit der Dauer des Dienstverhältnisses anwächst. Es besteht dabei einerseits aus der Dauer der angerechneten Vordienstzeiten, die beim erstmaligen Eintritt ins Dienstverhältnis festgestellt wird (nicht aber bei einer bloßen Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis), und andererseits aus der im aufrechten Dienstverhältnis verbrachten Zeit, soweit diese für die Vorrückung wirksam wurde. Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung (§ 9 Bgld. LBBG 2001) bleiben dabei weitestgehend unverändert. Damit ist das Besoldungsdienstalter im Ergebnis die Summe aller für die Vorrückung wirksamen Zeiten. Das Besoldungsdienstalter kann sich daher im Regelfall nur erhöhen, nicht aber geringer werden - die einzige Ausnahme bilden der Vorbildungsausgleich und der Überstellungsabzug (siehe unten).

Die Vorrückung erfolgt künftig mit dem Ablauf jenes Monats, in dem weitere zwei Jahre des Besoldungsdienstalters vollendet werden (§ 8 Bgld. LBBG 2001 nF). Bei einem Besoldungsdienstalter von zB 31 Jahren und 7 Monaten sind in fünf Monaten weitere zwei Jahre vollendet und mit dem darauffolgenden Monatsersten erfolgt die Vorrückung. Damit ist künftig jeder Monatserste ein möglicher Vorrückungstermin. Bei den übergeleiteten Bediensteten wird das Besoldungsdienstalter jedoch so festgesetzt, dass sie die bisher in ihrer Stufe verbrachte Zeit „mitnehmen“. Das führt im Ergebnis auch zwingend dazu, dass ihr bisheriger Vorrückungstermin beibehalten wird (1. Jänner oder 1. Juli). Aber auch hier können sich im weiteren Dienstleben Änderungen durch Karenzurlauben und andere Hemmungsfälle ergeben.

Als wesentlicher Grundsatz ist dabei zu berücksichtigen, dass Änderungen des Besoldungsdienstalters stets unmittelbar für die Einstufung und die Verweildauer in der jeweiligen Stufe wirksam werden. Wenn daher gesetzlich ein Zuschlag zum Besoldungsdienstalter angeordnet wird, etwa im Rahmen der Überleitung, oder ein Abzug, etwa durch einen Vorbildungsausgleich, dann wirkt sich das unmittelbar auf die Einstufung aus und die Verweildauer in der Stufe ändert sich ebenfalls entsprechend, zB für die Dienstalterszulagen (§ 8 Abs. 2 Bgld. LBBG 2001 nF).

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist im Vergleich zur Bestimmung des früheren Vorrückungsstichtags deutlich verschlankt: Die neu gefassten §§ 10 Bgld. LBBG 2001 und 51 Bgld. LVBG 2013 sehen nur noch vier Anrechnungstatbestände vor:

- Gebietskörperschaftszeiten bzw. Zeiten bei internationalen Einrichtungen
- Einschlägige Berufstätigkeit oder Verwaltungspraktika bis zu zehn Jahren
- Zeiten des Bezugs einer Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90%
- Zeiten des Grundwehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder ordentlichen Zivildienstes

Damit werden künftig keinerlei Ausbildungszeiten oder sonstige Zeiten mehr angerechnet. Vielmehr sind diese mit den neuen Gehaltsansätzen bereits pauschal abgegolten. Die einzige Ausnahme bilden Verwaltungspraktika, die zwar auch einen Ausbildungscharakter haben, aber wegen ihrer besonderen Ähnlichkeit zu einem Dienstverhältnis bei entsprechender Einschlägigkeit anrechenbar sind. Praktischer Anwendungsfall wird vor allem das Verwaltungspraktikum mit anschließender Übernahme auf einen Arbeitsplatz sein, der vom Tätigkeitsprofil dem Verwaltungspraktikum weitgehend entspricht. Der Begriff der

Einschlägigkeit wird im jeweiligen Abs. 3 klarer definiert, wobei ergänzend zwei Grundsätze festzuhalten sind:

- Einschlägige Vordienstzeiten können nur Zeiten sein, die eine deutlich bessere Verwendbarkeit der oder des Bediensteten im Vergleich zu anderen potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern erwarten lassen.
- Anrechenbar sind nur Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit, dh. es muss sich tatsächlich um eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit gehandelt haben. Eine Tätigkeit, die vorwiegend der Ausbildung dient, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Damit sind Studien aller Art ebenso von einer Anrechnung ausgeschlossen wie das Unterrichtspraktikum oder die Gerichtspraxis. Insoweit diese Zeiten für einen Arbeitsplatz erforderlich sind, werden sie künftig mit den neuen Gehaltsansätzen ohnehin bereits abgegolten.

Im Ergebnis führen diese Bestimmungen dazu, dass jemand ohne „echte“ Vordienstzeiten im Rahmen eines früheren Dienstverhältnisses stets in der Gehaltsstufe 1 bzw. Entlohnungsstufe 1 beginnt.

Die Systematik der neuen Gehaltsansätze macht die Einführung eines neuen Rechtsinstitutes notwendig, das Ähnlichkeiten zum früheren Überstellungsabzug aufweist: den Vorbildungsausgleich. Einen echten pauschalen Überstellungsabzug gibt es künftig nur noch für den Bereich der beamteten Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 1 (§ 11 Abs. 7 Bgld. LBBG 2001): Dieser ist allerdings nur bei einer „echten“ Überstellung nach L 1 in Abzug zu bringen, nicht bei der erstmaligen Aufnahme in L 1. Davon abgesehen gibt es keine pauschalen Überstellungsabzüge mehr.

Allerdings bringt die deutliche Vereinfachung der Vordienstzeiten-Anrechnung die Notwendigkeit mit sich, die nicht mehr anrechenbaren Zeiten pauschal in den Gehaltsansätzen zu berücksichtigen. Dementsprechend wird in den neuen Gehaltstabellen bei der Stufe 1 jeder Verwendungsgruppe davon ausgegangen, dass die Bedienstete oder der Bedienstete die notwendige Ausbildung vor Dienstantritt abgeschlossen hat. Deshalb ist zB der Ansatz für die erste Entlohnungsstufe in der Entlohnungsgruppe a deutlich höher als bisher. Damit werden aber auch die Relationen zwischen den Entlohnungsgruppen verschoben - zB ist die Differenz zwischen a und b in der Entlohnungsstufe 10 deutlich größer als bisher, weil den Entgeltansätzen völlig unterschiedliche Annahmen über das Vorleben zugrunde liegen. Ohne Ausgleich hätte dies zur Folge, dass zB jemand, der in der Entlohnungsgruppe b in der Entlohnungsstufe 10 ein Studium abschließt und anschließend in die Entlohnungsgruppe a überstellt wird, so behandelt wird, als hätte er sein Studium bereits vor Dienstantritt abgeschlossen und sein gesamtes Dienstleben auf einem Arbeitsplatz der Wertigkeit a verbracht. Er bekäme damit indirekt die Studienzeiten im Dienstverhältnis abgegolten, was nach früherer Rechtslage aufgrund des Doppelanrechnungsverbot nicht möglich war. Das wäre eine deutliche Besserstellung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die nicht gerechtfertigt erscheint. Daher ist bei entsprechenden Fällen einer Überstellung künftig ein Vorbildungsausgleich beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen. Abgezogen wird dabei die Dauer jener Zeiten, in denen parallel zum Dienstverhältnis das Studium betrieben wurde (§ 11 Bgld. LBBG 2001). Dieser Abzug wird nach § 8 Abs. 2 unmittelbar für die Einstufung in der neuen Verwendungsgruppe wirksam.

Zu Z 11 (§ 31):

Der Anfall der Jubiläumswendung soll sich in Zukunft nicht mehr nach dem Jubiläumstichtag, sondern - ebenso wie Einstufung und Vorrückung - nach dem Besoldungsdienstalter richten. Die für die Jubiläumswendung maßgebenden Zeiten, das Erfordernis treuer Dienste und die Höhe der Jubiläumswendung bleiben unverändert. Für übergeleitete Bedienstete soll allerdings weiterhin der bisher ermittelte Jubiläumstichtag maßgebend sein (§ 120c Abs. 1).

Zu Z 16, 17, 18, 22, 24, 25, 28, 30 und 31 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b, § 52c):

Es erfolgt am 1. März 2015 eine Anhebung der Gehälter sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten um 1,77 %.

Zu Z 33, 34, 35, 36, 37 und 38 (§ 60, § 62 Abs. 8, § 77 Abs. 1 Z 1, § 79 Abs. 1 und 2 und § 111):

Es werden im Reisegebührenrecht Binnenzitate und eine Zitierung des bereits außer Kraft getretenen Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 an die geänderte Rechtslage angepasst.

Zu Z 41 (§ 120a, § 120b, § 120c):

Zu § 120a:

Mit dem Inkrafttreten der Besoldungsreform werden die Landesbediensteten von Gesetzes wegen in das neue Besoldungssystem übergeleitet. Die Bediensteten sind nach § 120a Abs. 1 überzuleiten, wenn sie sich am Tag vor Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 - also am 31. Oktober 2015 - im Dienststand befanden. Die übrigen Bestimmungen des Abs. 1 dienen vor allem dazu, die Systematik der Überleitung grob zu skizzieren - und damit gleichsam Hilfestellung bei der Auslegung zu leisten - und darüber hinaus die Absichten des Gesetzgebers demonstrativ darzulegen, die mit dieser Überleitung verfolgt werden. Insoweit hat § 120a Abs. 1 auch programmatischen Charakter.

In Abs. 2 wird nunmehr ausdrücklich klargelegt, worin die eigentliche Überleitung besteht und warum sich die nachfolgenden Bestimmungen daher vor allem mit dem Besoldungsdienstalter der überzuleitenden Bediensteten oder des überzuleitenden Bediensteten befassen. Die zentrale Rechtsinstitution im neuen Besoldungssystem ist das Besoldungsdienstalter, aus ihm leitet sich die gesamte besoldungsrechtliche Stellung innerhalb der jeweiligen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe ab. Aus dem Besoldungsdienstalter ergibt sich ex lege die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe. Damit ergibt sich aus dem Besoldungsdienstalter auch jeder Anspruch, der an eine bestimmte Gehalts- oder Entlohnungsstufe anknüpft (zB bestimmte Zulagen). Zugleich werden bestimmte Ansprüche nunmehr unmittelbar an das Besoldungsdienstalter geknüpft. Die zentrale Notwendigkeit bei einer Eingliederung in das neue Besoldungssystem besteht daher in der Festsetzung eines Besoldungsdienstalters. Eine solche ist unverzichtbar, und im Wesentlichen ist eine Überleitung mit der Festsetzung eines Besoldungsdienstalters auch bereits vollzogen. Allfällige weitere Maßnahmen sind daher als weitergehende politische Gestaltungselemente des Gesetzgebers zu betrachten. Dementsprechend bestimmt Abs. 2 nunmehr ausdrücklich, dass die Überleitung durch die (pauschale) Festsetzung eines Besoldungsdienstalters erfolgt. Für diese pauschale Festsetzung ist das bisherige Gehalt maßgeblich. Das Besoldungsdienstalter der überzuleitenden Bediensteten wird also nicht durch individuelle Neuberechnung nach § 10 LBBG 2001 bzw. § 51 Bgl. LVBG 2013 vollzogen, sondern von Gesetzes wegen durch pauschale Zuordnung eines Besoldungsdienstalters aufgrund des bisherigen Gehalts. Dadurch sollten Verluste vermieden werden, die sich für zahlreiche Bedienstete aus der Anwendung der veränderten Anrechnungsbestimmungen ergeben würden. Diese Verluste würden dabei sowohl bei Bediensteten eintreten, die vom früheren unionsrechtswidrigen Besoldungssystem begünstigt wurden, als auch bei jenen, die vom früheren System diskriminiert wurden. Die Vermeidung von Verlusten für die Bestandsbediensteten ist daher ein Ziel des Gesetzgebers, das unabhängig von einer früheren Diskriminierung alle Bestandsbediensteten gleichermaßen betrifft.

Zur zeitlichen Komponente der Überleitung ist anzumerken, dass diese bereits mit Inkrafttreten am 1. November 2015 von Gesetzes wegen angeordnet wurde. Der für die Überleitung maßgebliche Monat (Überleitungsmonat) ist nach Abs. 2 regelmäßig der Oktober 2015, dh. das Gehalt oder Monatsentgelt für den Oktober 2015 bildet die Grundlage für die Überleitung in das neue Besoldungssystem (Überleitungsbetrag). Nur wenn im Oktober 2015 kein Gehalt oder Monatsentgelt bezogen wurde (zB wegen Elternkarenz), ist ein früherer Monat für die Überleitung heranzuziehen - namentlich jener Monat, für den zuletzt ein Gehalt oder Monatsentgelt bezogen wurde. Pauschal festgesetzt wird in diesem Fall das Besoldungsdienstalter zum Ende dieses früheren Monats, wobei die nach Ende dieses Monats vergangene Zeit nach § 9 LBBG 2001 entsprechend für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters bis zum 1. November 2015 zu berücksichtigen ist. Dh. wenn zB eine Beamtin seit Juli 2010 in Karenz mit anschließendem Karenzurlaub ist, wird - da für die Zeit der Schutzfrist reguläre Bezüge vorliegen - der Juni 2010 als Überleitungsmonat herangezogen. Das so festgesetzte Besoldungsdienstalter ist dann das Besoldungsdienstalter mit Ende Juni 2010, die nach Juni 2010 vergangene Zeit wird nach Maßgabe des § 9 LBBG 2001 auf das Besoldungsdienstalter addiert - also die Zeit der Karenz sofort zu 100%, die Zeit des Karenzurlaubs mit Wiederantritt des Dienstes nach § 9 Abs. 4 LBBG 2001 zu 50 %.

Als Überleitungsbetrag ist dabei stets das volle Gehalt bzw. Monatsentgelt für den Überleitungsmonat heranzuziehen, also das um allfällige Kürzungen aufgrund einer Teilbeschäftigung oder einer nicht das ganze Monat über andauernden Beschäftigung bereinigte Gehalt bzw. Monatsentgelt. Wie bereits aus § 4 Abs. 2 zu entnehmen, ist das Gehalt dabei stets das Gehalt ohne allfällige Zulagen wie zB Dienstalterszulagen.

Ausgangspunkt für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist dabei nach Abs. 3 jene Gehaltsstufe in der neuen Gehaltstabelle, die den nächstniedrigeren Betrag zum Überleitungsbetrag anführt. Die betragslich gleiche Gehaltsstufe ist nur dann heranzuziehen, wenn es keine nächstniedrigere Gehaltsstufe in der neuen Tabelle gibt.

Im nächsten Schritt wird das Besoldungsdienstalter ermittelt, das für die Vorrückung in diese Stufe erforderlich ist. Im Biennalsystem werden dabei für die Vorrückung in die Stufe n regelmäßig $(n - 1) \times 2$ Jahre erforderlich sein, dh. für zB die Stufe 10 müssen 9 Stufen zu je zwei Jahren durchlaufen werden, was einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren entspricht.

Das so errechnete Besoldungsdienstalter wird dann gemäß Abs. 4 um die seit der letzten Vorrückung vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten verbessert. Dh. im Ergebnis „nehmen“ die Bediensteten ihre in ihrer bisherigen Stufe zurückgelegte Zeit mit. Dabei ist mit dem Begriff „Vorrückung“ nur eine echte Vorrückung in eine Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe gemeint, nicht etwa der Anfall einer Dienstalterszulage oder außerordentlichen Vorrückung. Dh. wenn zB jemand bereits fünf Jahre in der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hat, sind diese fünf Jahre seit der Vorrückung in die Gehaltsstufe 19 voll auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen - und nicht etwa nur das eine Jahr seit Anfall der Dienstalterszulage.

Vereinzelte waren in den bisherigen Tabellen für die niedrigsten Stufen einer Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe keine eigenen Beträge vorgesehen. Dementsprechend befanden sich die Bediensteten zwar in diesen Stufen, bezogen jedoch das Gehalt oder Monatsentgelt einer höheren Stufe. Eine bloße Überleitung auf Grundlage dieses Gehalts oder Monatsentgelts würde zu einer falschen Zuordnung führen, die eine nicht gerechtfertigte Verbesserung des weiteren Erwerbsverlaufs zur Folge hätte. Daher ist nach Abs. 5 das nach obigen Bestimmungen errechnete Besoldungsdienstalter um jene Zeiten zu vermindern, welche die Bedienstete oder der Bedienstete nach der alten Tabelle zurücklegen hätte müssen, um jenes Gehalt oder Monatsentgelt zu erreichen, auf dessen Grundlage sie oder er übergeleitet wurde.

Das entsprechend den obigen Ausführungen ermittelte Besoldungsdienstalter gilt gemäß Abs. 6 sodann als Besoldungsdienstalter zum Ablauf des Überleitungsmonats. Alle nach dem Überleitungsmonat liegenden Dienstzeiten werden nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vorrückung und die Hemmung der Vorrückung (§ 8 und § 9) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Mit dieser Festsetzung ist die Überleitung in das neue Besoldungssystem vollzogen, die neueren Bestimmungen einschließlich der neueren Tabellen werden auf die übergeleiteten Bediensteten voll anwendbar.

Da die Überleitung in die nächstniedrigere Gehaltsstufe aber beträchtliche Auswirkungen auf den zukünftigen Erwerbsverlauf hätte, erhalten die übergeleiteten Bediensteten einmalig eine vorgezogene Vorrückung bzw. eine verkürzte Gehaltsstufe. Technisch wird dies durch einen Zuschlag auf das Besoldungsdienstalter gemeinsam mit der nächsten Vorrückung (in die Überleitungsstufe) realisiert. Dh. die Bediensteten rücken in die nächsthöhere Stufe vor, dann wird ihr Besoldungsdienstalter nach Abs. 7 um den dort genannten Zeitraum erhöht, und in weiterer Folge benötigen sie in dieser Stufe weniger als zwei Jahre bis zur nächsten Vorrückung. Das Ausmaß der Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist dabei auf rein arithmetische Berechnungen zurückzuführen und stellt keine sozialpolitische Wertung der einzelnen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen dar. Vielmehr wären die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen durch die Überleitung in unterschiedlichem Ausmaß von einer Schmälerung der Erwerbslaufbahn betroffen. Durch die unterschiedliche Behandlung werden im Ergebnis die Erwerbsaussichten aller Gruppen gleichermaßen gewahrt.

In Abs. 8 wird bestimmt, dass auch der erstmalige Anfall einer Dienstalterszulage einer Vorrückung in die Überleitungsstufe gleichzuhalten ist und mit deren Anfall das Besoldungsdienstalter nach Abs. 7 zu verbessern ist. Dies allerdings nur anlässlich einer Vollendung eines Besoldungsdienstalters von weiteren zwei Jahren - damit wird klargestellt, dass bei jenen Bediensteten, die unmittelbar nach der Überleitung ab November 2015 sofort eine kleine Dienstalterszulage erhalten, die Verbesserung des Besoldungsdienstalters erst mit dem nächsten Biennium erfolgen soll, also bei Anfall der großen Dienstalterszulage.

Für jene Bediensteten, die bereits nach der Überleitung die große Dienstalterszulage erhalten, ist das Besoldungsdienstalter bereits mit Ablauf des Überleitungsmonats, dh. regelmäßig mit Beginn des 1. November 2015, nach Abs. 7 zu verbessern.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen zur Wahrung wird mit der Wahrungszulage in Abs. 9 eine Wahrung der nach der Überleitung unmittelbar folgenden Vorrückung (in die Überleitungsstufe) geschaffen. Nachdem diese in einem absehbaren Zeithorizont erfolgt und die Bediensteten daher bereits auf die Höhe dieser Vorrückung vertrauen und teilweise auf dieser Grundlage geplant haben, soll diese Vorrückung für die befristete Dauer der Überleitungsstufe der Höhe nach gewahrt werden. Spätestens ab der darauf folgenden Vorrückung (in die Zielstufe) entfallen sämtliche Wahrungszulagen. Die Wahrungszulage nach Abs. 9 dient dabei ausschließlich der Vermeidung von Einbußen im Rahmen der Überleitung im Hinblick auf die erwartete Lebensverdienstsumme - eine finanzielle Besserstellung gegenüber dem früheren Besoldungssystem erfolgt dadurch nicht.

Zu § 120b:

Generell werden nur jene Bediensteten nicht übergeleitet, bei denen die Vordienstzeiten nicht für die Vorrückung maßgeblich sind, oder bei denen aus technischen Gründen oder wegen der Wesensverschiedenheit des neuen Besoldungssystems (zB wenn das bisherige Gehalt geringer ist als die neue erste Gehaltsstufe) eine Neuberechnung nach den neuen Bestimmungen erfolgen muss, um eine sachgerechte Eingliederung in das neue Besoldungssystem zu ermöglichen.

Als leitender Grundsatz für die nicht überzuleitenden Bediensteten gilt dabei: Wenn sie bereits in einer Verwendung waren, bei der für die Vorrückung die Vordienstzeiten (der Vorrückungstichtag) maßgeblich waren, ist nach Abs. 5 der letzte Monat dieser Verwendung als Überleitungsmonat heranzuziehen, sofern nicht eine gesonderte Regelung anderes bestimmt. Die Bediensteten werden daher im Ergebnis ähnlich übergeleitet wie Bedienstete, die sich im Oktober 2015 in Karenz befinden, da in beiden Fällen in diesem Monat kein Bezug vorliegt, für den die Vordienstzeiten maßgeblich waren. Eine sachgerechte Überleitung wäre ohne einen Rückgriff auf frühere Monate nicht möglich. Typische Anwendungsfälle sind Vertragsbedienstete, die nach Dienstantritt im Rahmen eines Entlohnungsschemas des Bgld. LVBG 2013 besoldet worden sind, im Oktober 2015 aber auf sondervertraglicher Grundlage beschäftigt wurden und später nach Enden des Sondervertrages wieder dem Entlohnungsschema des Bgld. LVBG 2013 unterliegen.

Bedienstete, die keinen einzigen Monatsbezug erhalten haben, der auf Grundlage eines Vorrückungstichtags bemessen wurde, sind jedoch auch dann nach den neuen Bestimmungen zu bemessen und einzustufen, wenn für sie bereits ein Vorrückungstichtag festgesetzt wurde. In diesen Fällen ist noch kein Besitzstand gegeben, dessen Wahrung aus unionsrechtlicher Sicht vertretbar wäre. Vielmehr würde eine anderslautende Regelung darauf hinauslaufen, dass ein auf diskriminierender Rechtsgrundlage festgesetzter Vorrückungstichtag nach Inkrafttreten des neuen Besoldungssystems erstmals durch ausdrückliche Anordnung zur Wirksamkeit gelangen würde. Ein solcher Effekt ist jedenfalls zu vermeiden.

Jene Bediensteten, die im Überleitungsmonat ein Gehalt oder ein Monatsgelt erhalten haben, für dessen Bemessung der Vorrückungstichtag zwar maßgeblich war, aber ein solcher Vorrückungstichtag noch nicht oder noch nicht endgültig festgesetzt wurde (bloß vorläufige Einstufung), sind nach den Bestimmungen des neuen Besoldungssystems neu zu berechnen. Dh. bei diesen unterbleibt eine Überleitung, die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten zu Beginn des Dienstverhältnisses wird nach § 10 LBBG 2001 bzw. § 51 Bgld. LVBG 2013 ermittelt. Praktisch sind dies vor allem Bedienstete, die zeitnah vor Inkrafttreten der Besoldungsreform aufgenommen bzw. beispielsweise aus einem II L - Vertrag als Lehrperson in ein I L - Dienstverhältnis übernommen wurden. Damit die Bediensteten keine unsachlichen Verluste erleiden, die aus einer vorläufigen Einstufung und Besoldung entstehen, sind daher auch die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erhaltenen Bezügen und jenen Bezügen, die sich bei Anwendung des neuen Besoldungssystems ergeben, den Bediensteten nachträglich zur Anweisung zu bringen.

In Abs. 6 wird für den Übergangszeitraum bis zur nächsten Vorrückung (in die Überleitungsstufe) bestimmt, dass die Bediensteten jedenfalls weiterhin ihre Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen führen sowie allfällige gehaltsstufenabhängige Zulagen und Vergütungen in der bisherigen Kategorie bzw. Höhe weiter erhalten. Die Bestimmung ist erforderlich, weil der Anfall dieser Ansprüche erst ab der Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach § 120a Abs. 7 und 8 mit der nächsten Vorrückung wieder mit den bisherigen Terminen übereinstimmt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Dienstalterszulage keine „sonstige Zulage“ im Sinne dieser Bestimmung ist - denn diese wird bereits im Rahmen der Wahrungszulage gewahrt und gebührt daher nicht zusätzlich in bisheriger Höhe.

Mit Abs. 7 wird ergänzend noch für den Übergangszeitraum bestimmt, dass bei Überstellungen bis zur Vorrückung in die Zielstufe die Wahrungszulage so berechnet wird, als wäre die Bedienstete oder der Bedienstete bereits mit Beginn des Überleitungsmonats überstellt worden. Andernfalls würde das wenig sachgerechte Ergebnis eintreten, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter, die oder der mit 1. Oktober 2015 überstellt wird, in den Genuss der vollen Wahrungszulage kommt - nicht jedoch, wenn die Überstellung erst einen Monat später mit 1. November 2015 wirksam wird.

Zu § 120c:

Die Bestimmungen des § 120c verfolgen den Zweck, eine Anwendbarkeit des bisherigen Landesrechts einschließlich allfälliger Verordnungen, Erlässe, Bescheide oder Verträge weiterhin zu gewährleisten. Zahlreiche Rechtsquellen verweisen auf Bestimmungen des Besoldungsrechts, welche durch die Landesbesoldungsreform 2015 in wesentlichen Punkten verändert wurden. Um die Entstehung unbestimmter Verweise oder gar unsachlicher Regelungsinhalte zu vermeiden, werden diese Bestimmungen daher durch Generalklauseln entsprechend angepasst. Dabei handelt es sich insoweit um bloßes Übergangs-

recht, als im Zuge der künftigen rechtsetzenden Tätigkeit eine schrittweise Anpassung dieser Rechtsquellen an die Bestimmungen des neuen Besoldungssystems erfolgen soll.

Als leitender Grundsatz für diese Generalklauseln lässt sich dabei festhalten, dass das neue Besoldungssystem die praktischen Auswirkungen anderer Bestimmungen möglichst unverändert belassen soll, insoweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird.

In Abs. 2 wird aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit bestimmt, dass an die Stelle des Verweises auf eine Gehaltsstufe direkt der entsprechende zahlenmäßige Betrag des alten Besoldungssystems tritt. Zugleich wird angeordnet, dass sich dieser Betrag im selben Ausmaß wie jene Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems ändert, die nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen der alten Gehaltsstufe entspricht. Damit wird die sachgerechte Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch dann gewährleistet, wenn bis zur Anpassung ans neue Besoldungssystem ein mehrjähriger Zeitraum mit Gehaltsanpassungen verstreichen sollte.

In Abs. 1 wird die Anwendbarkeit des § 31 (Jubiläumszuwendung) auf die Bestandsbediensteten geregelt. Dabei wird klargestellt, dass diese Maßgaben selbstverständlich für alle Bestandsbediensteten zur Anwendung gelangen und nicht nur für die übergeleiteten. Daher bleiben zB auch für die Bediensteten der Dienstklassen VII, VIII und IX die Bestimmungen zur Jubiläumszuwendung mit den entsprechenden Maßgaben weiterhin anwendbar.

Mit Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass Ansprüche, die in älteren Bestimmungen vom Erreichen einer bestimmten Gehaltsstufe abhängig gemacht werden, weiterhin zum selben Termin wie bisher anfallen. Umfasst sind dabei alle Bestimmungen, die auf eine Gehaltsstufe verweisen, ohne auf deren Betrag abzustellen. Dh. wenn zB eine Bestimmung die Höhe einer Zulage an das Erreichen einer Gehaltsstufe knüpft, ist diese Bestimmung nach Maßgabe des Abs. 3 zu lesen. Dabei gilt der Grundsatz: An die Stelle der Gehaltsstufe des alten Besoldungssystems tritt die sich nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen ergebende Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems (also die betraglich nächstniedrigere). Zugleich wird - um den Termin möglichst in Gleichklang mit den Bestimmungen des alten Besoldungssystems zu bringen - eine zusätzliche Verweildauer in der Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems gefordert. Das Ausmaß richtet sich - aus mathematischen Gründen - nach den jeweiligen Verwendungsgruppen und enthält deshalb ebenso wie in § 120a Abs. 7 keine personalpolitische Wertung. Da die übergeleiteten Bediensteten dieses zusätzliche Erfordernis in vielen Fällen aber erst ab ihrer Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach § 120a Abs. 7 erfüllen, wird es von ihnen bis zu dieser Verbesserung nicht gefordert - wohl aber ab dem Zeitpunkt der Verbesserung sowie bei allen neu aufgenommenen Bediensteten. Ergänzend wird noch bestimmt, dass sich das Erfordernis einer Verweildauer entsprechend erhöht, wenn bereits die ursprüngliche Bestimmung ein solches Erfordernis vorsah (zB ab dem fünften Jahr in der letzten Gehaltsstufe). Auch ist eine Bestimmung, die das Enden eines Anspruchs an das Vollenden einer Gehaltsstufe knüpft (Formulierungen der Art „bis zur Gehaltsstufe x“) nach Abs. 3 zu interpretieren, wobei die für das Vollenden der Gehaltsstufe notwendige Zeit von zwei bzw. vier Jahren entsprechend hinzu kommt.

Abs. 4 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der früheren Verweise auf die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 und des neuen Referenzbetrags exakt. Dabei ist vorgesehen, dass ab 1. November 2015 der Referenzbetrag anzuwenden ist.

Zu Z 42 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBBG 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 44 (§ 124 Abs. 17 und 18):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.